

# **Gemeinde Böttstein**

---

## **ÄNDERUNG ABWASSERREGLEMENT**

---

**Synopse vom 8. September 2025**

## Abwasserreglement der Gemeinde Böttstein

Gestützt auf das Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) und das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

### A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- **Bauverordnung (BauV)**
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Wassernutzungsgesetz (WnG)
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD)
- **Technische Richtlinien und Normen: Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung**

### A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

### B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

Zweck

- <sup>1</sup> Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

**Abgaben**

- <sup>2</sup> **aufgehoben**

### B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

- <sup>1</sup> Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

- <sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt

**§ 2**

Allgemeines

- <sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf **alle** Geschlechter.

**§ 2**

- <sup>1</sup> In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

**§ 3**

Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

**§ 3**

- <sup>1</sup> Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

**§ 4**

Abwasseranlagen und Begriffe

- <sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
- <sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel **D, Abwassertechnische** Ausführungsvorschriften, definiert.

**§ 4**

- <sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers
- <sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel D (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

**§ 5**

Aufgaben der Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und **Abwasserreinigung** auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> **Die Gemeinde finanziert**, erstellt, **betreibt** und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- <sup>3</sup> **Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen.**
- <sup>4</sup> **Die Gemeinde** sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- <sup>5</sup> **aufgehoben**

**§ 5**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

**§ 6****Projekt- und Kreditbewilligung****aufgehoben****§ 6**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 7

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) die kommunale Abwasserplanung (EG UWR)
  - b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem **Generellen Entwässerungsplan (GEP)**, für **Schmutzwasser und Sauerwasser**, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
  - c) **die Abgabenerhebung (Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren).**
  - d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagswasser- und Fremdwasser bei **Liegenschaften**
  - e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des **BVU** und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der **verschmutzten** Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
  - f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 8

Gewässerschutzstelle

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
  - b) Abnahme der **Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung) der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen.**
  - c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inklusive Spezialbauwerke.
  - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen.
  - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
  - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt.

## § 7

- 1 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR)
  - b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
  - d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagswasser- und Fremdwasser bei Wohnbauten
  - c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
  - e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 8

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
  - b) Abnahme der privaten Grundstückentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen)
  - c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
  - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen.
  - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
  - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt.

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat **regelt** im Einzelnen die Aufgaben in einem **Pflichtenheft**. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## § 9

## § 9

Kanalisationsplanung

- <sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

- <sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

- <sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen **und privaten Sammelleitungen** sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. **Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle genehmigen zu lassen.**

- <sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 10

## § 10

Öffentliche Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen (ohne Hausanschluss) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. **Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.**

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen (ohne Hausanschluss) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

Verträge und Statuten

- <sup>2</sup> Verträge und Statuten über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der zuständigen kantonalen Stelle zur Prüfung einzureichen. **Sie treten mit der Zustimmung durch diese Stelle in Kraft.**

- <sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Satzungen von Zweckverbänden sind dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU), zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres (DVI) in Kraft.

- <sup>3</sup> Das Überbauen von **öffentlichen Abwasseranlagen** mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen **Gewässerschutzstelle** gestattet.

- <sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 11

## § 11

Private Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude **und die Leitungen** bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

Gemeinsam genutzte Sammelleitungen

- 2 Bei Massnahmen an privat und öffentlich gemeinsam genutzten Sammelleitungen werden die Kosten zwischen Grundeigentümer und Gemeinde aufgeteilt.

- 3 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

- 4 *aufgehoben*

- 4 Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen sind alle 15 Jahre an den Hausanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümer durchzuführen, falls gemäss dem Ordner «Siedlungsentwässerung» keine strengeren Regelungen gelten. Zusätzliche visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen der Hausanschlussleitungen können jederzeit von der Gemeinde angeordnet werden. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

- 5 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

- 6 Wenn **Abwasseranlagen** als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. **Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.**

- 7 Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht. **Die Leitung hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:**  
 a) Zugänglichkeit muss gewährleistet sein  
 b) guter Zustand  
 c) Nennweite grösser / gleich 250 mm

- 5 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

- 4 Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und das Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

- 2 Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfung gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtheitsanforderungen nicht erfüllt. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

- 3 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

- 6 Falls in ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

- 7 Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

Grundwasser-  
schutzzonen

- <sup>8</sup> Private **Abwasseranlagen** innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

- <sup>8</sup> Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern. Die spezifischen Anforderungen an die privaten Abwasseranlagen können dem jeweiligen Schutzzonenreglement entnommen werden.

## § 12

Abwassersanierung  
ausserhalb Bauzo-  
nen

- <sup>1</sup> Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 12

- <sup>1</sup> Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 13

Abwasserkataster  
EG UWR

- <sup>1</sup> Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## § 13

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## C. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

### § 14

Anschlusspflicht  
gem. GSchG

- <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14

- <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 15

Anschlussrecht

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

### § 15

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

- <sup>2</sup> Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (**Fremdwasser, siehe § 24**) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

- <sup>3</sup> Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (§ 26) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandeln gem.  
V EG UWR

- <sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

- <sup>2</sup> Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

- <sup>3</sup> Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (§ 26) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

- <sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

## § 16

Bestehende Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

- <sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Zustandsprüfungen  
gem. V EG UWR

- <sup>3</sup> Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind **gemäss V EG UWR die privaten Anlagen (Leitungen, Schächte usw.)** auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. **Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.**

## § 17

Anschlussfrist

- <sup>1</sup> Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## § 16

- <sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

- <sup>3</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

- <sup>4</sup> Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind die privaten Abwasseranlagen (Hausanschlüsse) auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

## § 17

- <sup>1</sup> Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

**D. BEWILLIGUNGSVERFAHREN****§ 18**

Gesuch für private Abwasseranlagen

- 1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, **ein Gesuch einzureichen.**
- 2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- 3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (**Dep. BVU**) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
- 4 Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens (vgl. auch § 20).

**§ 19**

Gesuchsunterlagen

- 1 **Der Gemeinderat bestimmt in separaten Bestimmungen die Bestandteile der Gesuchsunterlagen.**

**a) aufgehoben****D. BEWILLIGUNGSVERFAHREN****§ 18**

- 1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch im Doppel einzureichen.
- 2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- 3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
- 4 Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens (vgl. auch § 20).

**§ 19**

- 1 Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

**a) Planunterlagen**

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Bauzonen)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Bauzonen)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub> und üB
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:

- Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
- Anfallstellen, Abwasserart und Menge
- Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
- Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
- Kläreinrichtungen oder Jauchgruben (Abmessungen, Inhalt)
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

**b) aufgehoben**

**b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:**

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

<sup>2</sup> **aufgehoben**

- <sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

**§ 20**

**§ 20**

**Prüfungskosten**

- <sup>1</sup> Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement **können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.**

- <sup>1</sup> Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Bau- und Nutzungsverordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für Prüfungsaufwand überbunden werden.

**§ 21***Baubeginn und Geltungsdauer*<sup>1</sup> *aufgehoben***§ 22***Projektänderung*<sup>1</sup> *aufgehoben***§ 21**

Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist **der Bauverwaltung** vor dem Eindecken zu melden. Dieser prüft die Anlagen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.<sup>2</sup> **Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Das Kanalfernseh-Protokoll ist vor Nutzungsbeginn der Gemeinde abzugeben zu Händen der Gewässerschutzfachstelle.**<sup>3</sup> **Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werks (PAW) innert Monatsfrist der Bauverwaltung abzugeben.**<sup>4</sup> Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.**E. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN****§ 22**

Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup> Für die **abwassertechnischen** Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- **Der Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;**
- **Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;**
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

**§ 21**<sup>2</sup> Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.**§ 22**<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.**§ 23**<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlagen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.<sup>2</sup> Sofern die Meldung der Vollendung der Anlage nicht vor dem Eindecken erfolgt, so wird die Ausführungsqualität des Anschlusses mittels Kanalfernsehaufnahme / Dichtheitsprüfungen unter Kostenfolge für den Eigentümer der anzuschliessenden Baute kontrolliert.<sup>3</sup> Die Ausführungspläne des gesamten Bauwerkes sind der Gewässerschutzstelle innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme des Kanalisationsanschlusses einzureichen.<sup>4</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.**E. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN****§ 24**<sup>1</sup> Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AFU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

**§ 23**

<sup>1</sup> **aufgehoben**

**§ 24**

Nicht verschmutztes Abwasser

- <sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung **auf der eigenen Parzelle**
  - 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung / **Versickerungsanlage**
  - 3. Priorität: **Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention, wo erforderlich**

- <sup>2</sup> **Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um**

**a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.**

**b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).**

- <sup>3</sup> Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) **und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.**

**§ 25**

- <sup>2</sup> Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

**§ 26**

- <sup>3</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung
  - 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
  - 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

- <sup>2</sup> Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten

- <sup>3</sup> Versickerungen  
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

- <sup>4</sup> Die Einleitung **von nicht verschmutztem Abwasser** in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

- <sup>4</sup> Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

## § 25

Wenig verschmutztes Abwasser

- <sup>1</sup> Strassen- und Platzwasser ist **im Baugebiet** grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

- <sup>5</sup> Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.
- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

## § 26

Übergangslösung ausserhalb Bauzone

- <sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, **ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.**
- <sup>2</sup> Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen

## § 27

- <sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.
- <sup>2</sup> Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen

## § 27

Einleitungsbewilligung

- <sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

## § 28

- <sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (Dep. BVU) zu erfolgen.

- <sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorhandenem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

## § 28

Landwirtschaftsbetriebe

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 29

Wasserbedarf für Trinkwasser

- <sup>1</sup> Wird für den Bezug von Trinkwasser zur gewerblichen Nutzung (Gärtnerei, Landwirtschaft usw.) ein zusätzlicher Wasserzähler notwendig, so wird für den gemessenen Trinkwasseranteil keine Abwassergebühr erhoben, sofern das Trinkwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

## § 30

Haftung

- <sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer/Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- <sup>2</sup> Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
- <sup>3</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

- <sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorhandenem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

## § 29

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 30

- <sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer/Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- <sup>3</sup> Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.
- <sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

- <sup>4</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss **ZGB und OR.**

- <sup>4</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 31

Rechtsschutz, Vollstreckung

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

- <sup>2</sup> **Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).**

### § 32

Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- <sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- <sup>3</sup> Die Anwendung des GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung **auf die Strafandrohung ausdrücklich** hingewiesen wird.

## G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 33

Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

## F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 31

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

- <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

### § 32

- <sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- <sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

- <sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 33

- <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

- <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

**§ 34**

- <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

**§ 34**

Revision

- <sup>1</sup> Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

- <sup>1</sup> Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

**§ 35****§ 35**

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den **1. Januar 2026** in Kraft.

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt **ist das Abwasserreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.**

- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Böttstein vom 2. Dez. 1989 mit Änderungen vom 22. Nov 1995 und die geltende Tarifordnung aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Patrick Gosteli  
Gemeindeammann

Manuel Gangel  
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.